



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Zug, 21. Januar 2014 hs

### **Anhörung zum Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und stellen folgenden

#### **Antrag:**

Der Bund sorgt im Rahmen des Masterplans «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung» für eine **administrative Entlastung** der Hausärztinnen und Hausärzte, namentlich in den Bereichen Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Heilmittelgesetz und HPV-Impfungen.

#### **Begründung:**

Bei der Verordnungsvorlage handelt es sich um eine rein pekuniäre Massnahme. Immer wieder wird von der Ärzteschaft jedoch auch die hohe administrative Belastung und Regelungsichte im Praxisalltag beklagt. Die Kantone können den Grundversorgenden hier kaum Hand bieten, vielmehr liegt es in der Kompetenz des Bundes, in diesem Bereich Entlastung zu schaffen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Wertschätzung, die den Hausärztinnen und Hausärzten mit der Verordnungsvorlage entgegengebracht wird. Ebenso teilen wir Ihre Ansicht, dass die intellektuelle ärztliche Leistung im jetzigen TARMED gegenüber der technischen Leistung aufzuwerten ist. Mit der nun vorgesehenen Anpassung – eine finanzielle Aufwertung der intellektuellen ärztlichen Leistung ausschliesslich bei den Grundversorgenden mit eigener Arztpraxis –

wird jedoch eine Zweiklassengesellschaft innerhalb der Ärzteschaft geschaffen, da die intellektuelle ärztliche Leistung aller übrigen Ärztinnen und Ärzte nicht aufgewertet, jedoch zweifellos auch von diesen erbracht wird. Diese Ungleichbehandlung – davon sind wir überzeugt – wird einen Kostenschub auslösen, da eine tiefere Entschädigung der technischen Leistungen durch deren mengenmässige Ausweitung zu kompensieren versucht werden wird. Die Kürzung betrifft zudem einen willkürlich ausgewählten Teil der technischen Leistungen. Ein solcher Eingriff sollte jedoch ausschliesslich auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Datengrundlage erfolgen.

Um den Druck auf die Tarifpartner aufrechtzuerhalten, sich auf eine Anpassung der Tarifstrukturen zu einigen, kann die Verordnung als kurzfristige Massnahme in Kraft gesetzt werden. Allerdings muss sie zwingend befristet sein und darf nicht in einer Strukturzementierung enden, wie dies beim Ärztestopp der Fall ist.

Einer expliziten Zustimmung resp. Ablehnung enthalten wir uns, da wir den beabsichtigten Eingriff in die Tarifstruktur nicht gutheissen; als kurzfristiges Druckmittel können wir die Massnahme nachvollziehen.

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Die Vernehmlassungsfrist verlängert sich in jedem Fall unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage (Art. 7 Abs. 2 VIG). Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich angemessen zu verlängern (vgl. den französischen Gesetzestext: «également»; Sägesser, a.a.O., N 21 zu Art. 7 VIG). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist unzulässig.

Die Vernehmlassungsfrist für die hier behandelte Vorlage dauert vom 16. Dezember 2013 bis zum 3. Februar 2014. Dies sind lediglich sieben Wochen. Zudem wurde in diesen sieben Wochen aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage während rund zwei Wochen nicht gearbeitet. Allfällige Gründe für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist haben Sie keine aufgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist sind damit nicht erfüllt.

Wir erwarten von Ihnen künftig die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben für Vernehmlassungsfristen. Im Übrigen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass auch in Kommentaren zu Verordnungen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter konsequent Rechnung zu tragen ist.

Seite 3/3

Zug, 21. Januar 2014

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Rudolf Hauri, Kantonsarzt
- Gesundheitsdirektion (2)
- [abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)